

## Jokertage

### Regelung zum Bezug von Jokertagen

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben; Halbtage gelten als ganze Tage.

Bitte achten Sie als Eltern beim Einreichen eines Jokertages auf folgenden Punkt:

Ist der Tag sinnvoll genutzt?

- Arbeitet Ihre Tochter/Ihr Sohn in der Schule so mit, dass sie/er sich diesen Tag auch verdient hat, dass sie/er sich diesen Tag leisten kann?

Oftmaliges Fernbleiben vom Unterricht hat unweigerlich Konsequenzen auf die Leistungen der Schülerinnen und Schüler. Absenzen müssen im Zeugnis vermerkt werden.

## Gemeindereglement «Jokertage» der Primarschule Ossingen

### § 1 Meldepflicht:

- Jokertage sind nicht bewilligungspflichtig und können auch kurzfristig bezogen werden. Unerlässlich ist die vorgängige Information der Eltern zuhanden der Klassenlehrperson, dass ihr Kind an diesem Tag abwesend sein wird.

### § 2 Zählmodus:

- Bei Fernbleiben eines halben Tages wird der ganze Tag als Jokertag gezählt.
- Das Kumulieren oder das Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.

### § 3 Verantwortung für Nacharbeit:

- Die Schüler/innen sind unter der Verantwortung ihrer Erziehungsberechtigten zur Nacharbeit des verpassten Schulstoffes bzw. der versäumten Schularbeiten verpflichtet.

### § 4 Nutzungseinschränkung:

- An den im Terminkalender publizierten, besonderen Schulanlässen, wie zum Beispiel Projektwochen, Schulkulturanlässe, Sporttage, Schulreisen, Klassenlager, erster Schultag des Schuljahres, kann kein Jokertag bezogen werden.

### § 5 Buchhaltung:

- Über den Bezug der Jokertage führt die Klassenlehrperson Buch.